

Tourismus

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage

Gesetz zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz - BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 95/57/EG des Rates (ABl. L 192 vom 22. Juli 2011, S. 17)

Methodische Hinweise

In die Berichterstattung einbezogen sind alle Beherbergungsstätten, die zehn und mehr Gäste gleichzeitig beherbergen können (bis 2011 mindestens neun Gäste) sowie seit 2012 alle Campingplätze mit mindestens zehn Stellplätzen. Zu den Beherbergungsstätten zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, Jugendherbergen und Hütten, Erholungs- und Ferienheime, Ferienzentren, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Vorsorge-, Rehabilitationskliniken und Schulungsheime. Betriebe zählen als geöffnet, wenn sie ganz oder teilweise geöffnet sind.

Die Ergebnisse liegen sowohl in Monats- als auch in Jahreswerten vor. Monatsbetrachtungen beruhen auf vorläufigen Angaben und weichen in der Regel geringfügig von endgültigen Jahreswerten ab.

Definitionen

Angebotene Gästebetten

Unter den angebotenen Gästebetten versteht man die Anzahl der Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten, die tatsächlich in den geöffneten Betrieben angeboten wurden. Die Anzahl der Betten entspricht dabei der Anzahl der Personen, die bei Normalbelegung gleichzeitig hätten übernachten können. Behelfsmäßige Schlafgelegenheiten, die bei Überbelegung zusätzlich zur Verfügung standen, wurden nicht berücksichtigt.

Beherbergung

Unterbringung von Personen, die sich vorübergehend an einem anderen Ort als ihrem gewöhnlichen Wohnsitz aufhalten (Reisende). Ein Aufenthalt gilt in Anlehnung an die melderechtlichen Vorschriften (§ 16 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 BGBl. I S. 1429 ff.) dann als vorübergehend, wenn er die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreitet.

Ankünfte

Es werden nur die Ankünfte jener Gäste ausgewiesen, die im Berichtsmonat eingetroffen sind. Die aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste werden nicht berücksichtigt.

Übernachtungen

Als Übernachtungen werden die Übernachtungen sowohl der im Berichtsmonat eingetroffenen als auch der aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste gezählt.

Durchschnittliche Aufenthaltsdauer

Rechnerisch ermittelter Wert: Quotient aus der Anzahl der Übernachtungen und der Anzahl der Ankünfte im Berichtszeitraum

Durchschnittliche Bettenauslastung

Rechnerisch ermittelter Wert: Quotient aus der Anzahl der Übernachtungen und der Anzahl der Bettentage im Berichtszeitraum

Beherbergungsarten

- **Hotel**
Ein Hotel ist ein Beherbergungsbetrieb, in dem eine Rezeption, Dienstleistungen, tägliche Zimmerreinigung, zusätzliche Einrichtungen und mindestens ein Restaurant für Hausgäste und Passanten angeboten werden. Ein Hotel sollte über mehr als 20 Gästezimmer verfügen.
- **Hotel garni**
Ein Hotel garni ist ein Hotelbetrieb, der Beherbergung, Frühstück, Getränke und höchstens kleine Speisen anbietet.

Tourismus

- **Gasthof**
Beherbergungsstätten, die allgemein zugänglich sind und in denen, außer einem auch für Passanten zugänglichen Gastraum, in der Regel keine weiteren Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen.
- **Pension**
Eine Pension ist ein Beherbergungsbetrieb, in dem Unterkunft normalerweise für mehr als eine Nacht und Speisen überwiegend Hausgästen angeboten werden.
- **Jugendherberge (und Hütte)**
Eine Jugendherberge ist ein Beherbergungsbetrieb, in dem in erster Linie junge Leute zu meist kurzfristigem Aufenthalt aufgenommen und in dem Speisen und Getränke nur an Hausgäste abgegeben werden. Jugendherbergen bieten Programme und Aktivitäten für zwanglose pädagogische oder der Erholung dienende Zwecke an.
- **Campingplätze**
Abgegrenztes Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Reise- und Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind. Es werden nur Campingplätze berücksichtigt, die Urlaubscamping anbieten, nicht aber sogenannte Dauercampingplätze.
- **Ferienwohnung**
ist eine abgeschlossene Einheit innerhalb eines Hauses mit eigenem Sanitärbereich und Selbstverpflegungseinrichtung, in dem zum vorübergehenden Aufenthalt Gäste gegen Entgelt aufgenommen werden. Die zum Objekt zugehörige Terrasse oder der Balkon steht den Gästen für die Dauer ihres Aufenthaltes zur Verfügung.
- **Erholungs- und Ferienheim**
Beherbergungsstätte für Angehörige bestimmter Personengruppen (z. B. Mitglieder eines Vereins oder einer Organisation, Beschäftigte eines Unternehmens, Kinder, Mütter u. a. Betreute sozialer Einrichtungen), in der Speisen und Getränke nur an Hausgäste abgegeben werden.
- **Schulungsheime**
Beherbergungsstätten, die dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten. Sie dienen überwiegend der Erwachsenenbildung.
- **Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen**
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind Einrichtungen, die der stationären Behandlung der Patienten dienen
 - um eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken (Vorsorge) oder
 - eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern oder im Anschluss an Krankenhausbehandlung den dabei erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen, auch mit dem Ziel, eine drohende Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern (Rehabilitation).

Herkunftsland der Gäste

Maßgebend für diese Zuordnung ist der ständige Wohnsitz, nicht die Staatsangehörigkeit der Gäste.

Quellen

Statistisches Landesamt Sachsen
Kommunale Statistikstelle

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten